Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft

LwHwPrüfAnerkV

Ausfertigungsdatum: 01.08.2005

Vollzitat:

"Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 1. August 2005 (BGBl. I S. 2284; 2007 I S. 1899), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2011 (BGBl. I S. 1723) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 11.8.2011 I 1723

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 11.8.2005 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Abs. 3 und 4 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1 Anforderungen an die fachliche Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft

Ausbilder und Ausbilderinnen in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft besitzen abweichend von § 30 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur, wenn sie

1. eine gemäß § 2 anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden haben, oder
2. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden haben

und eine angemessene Zeit in ihrem Beruf praktisch tätig gewesen sind.

§ 2 Anerkennungen von Prüfungen

(1) Als Prüfung gemäß § 1 Nr. 1 werden anerkannt:

1. Meisterprüfungen gemäß der Anlage 1,
2. Abschlussprüfungen an deutschen Fachschulen gemäß der Anlage 2, wenn diese Einrichtungen und Bildungsgänge zum Zeitpunkt der Prüfung die Anforderungen des § 3 erfüllen.

(2) Sonstige Prüfungen vor einer Prüfungsbehörde werden gemäß § 1 Nr. 1 anerkannt, wenn die jeweils zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die Gleichwertigkeit mit den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bescheinigt. § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Anforderungen an die Fachschulen und Bildungsgänge

(1) Errichtung, Betrieb und Einrichtung der Schulen müssen den für sie geltenden Vorschriften des Landesrechts entsprechen. Sie müssen der staatlichen Schulaufsicht unterliegen.

(2) Aufnahmevoraussetzung muss eine abgeschlossene Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sein. Die Dauer der fachschulischen Ausbildung muss insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden betragen.

(3) Mindestens 1.800 Unterrichtsstunden des Gesamtunterrichts müssen auf den fachrichtungsbezogenen Lernbereich (Fachunterricht) entfallen.

(4) Die Dauer der fachschulischen Ausbildung in gestuften Bildungsgängen an Fachschulen im Fachbereich Agrarwirtschaft muss insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)
Für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft anerkannte Meisterprüfungen

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2285;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Abschluss	Anerkannt für den Ausbildungsberuf
Agrarservicemeister/Agrarservicemeisterin	Fachkraft Agrarservice
Fischwirtschaftsmeister/Fischwirtschaftsmeisterin	Fischwirt/Fischwirtin
Forstwirtschaftsmeister/Forstwirtschaftsmeisterin	Forstwirt/Forstwirtin
Gärtnermeister/Gärtnermeisterin	Gärtner/Gärtnerin
Meister der Hauswirtschaft/Meisterin der Hauswirtschaft *)	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
Landwirtschaftsmeister/Landwirtschaftsmeisterin	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
Molkereimeister/Molkereimeisterin	Molkereifachmann/Molkereifachfrau Milchtechnologe/Milchtechnologin
Milchwirtschaftlicher Labormeister/Milchwirtschaftliche Labormeisterin	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin
Pferdewirtschaftsmeister/Pferdewirtschaftsmeisterin	Pferdewirt/Pferdewirtin
Tierwirtschaftsmeister/Tierwirtschaftsmeisterin	Tierwirt/Tierwirtin
Revierjagdmeister/Revierjagdmeisterin	Revierjäger/Revierjägerin
Winzermeister/Winzermeisterin	Winzer/Winzerin

---

*) Einschließlich der Abschlüsse Meister/Meisterin der städtischen Hauswirtschaft und Meister/Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)
Für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft anerkannte fachschulische Bildungsgänge

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2286;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Fachbereich	Fachrichtung	Anerkannt für den Ausbildungsberuf
Agrarwirtschaft	Forstwirtschaft	Forstwirt/Forstwirtin

Fachbereich	Fachrichtung	Anerkannt für den Ausbildungsberuf
	Gartenbau	Gärtner/Gärtnerin
	Hauswirtschaft Ländliche Hauswirtschaft	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
	Landbau	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Landwirtschaft	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Milch- und Molkereiwirtschaft	Molkereifachmann/Molkereifachfrau Milchtechnologe/Milchtechnologin Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin
	Weinbau und Önologie	Winzer/Winzerin
Technik	Agrartechnik	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Gartenbau Gartenbau - Produktion und Vermarktung Garten- und Landschaftsbau	Gärtner/Gärtnerin
	Hauswirtschaft und Ernährung	Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin
	Landbau	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Landwirtschaft	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Milch- und Molkereitechnik	Molkereifachmann/Molkereifachfrau Milchtechnologe/Milchtechnologin Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin
	Waldwirtschaft	Forstwirt/Forstwirtin
	Weinbau und Kellerwirtschaft	Winzer/Winzerin
Wirtschaft	Agrarwirtschaft	Landwirt/Landwirtin Tierwirt/Tierwirtin Fachkraft Agrarservice
	Hauswirtschaft Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin